

PROF. DR. MARC ECKEBRECHT,
Berlin

THEMATIK:

SCHWIERIGKEITSGRAD:

BEARBEITUNGSZEIT:

HILFSMITTEL:

»Bequemlichkeit hat ihren Preis«

Verbraucherschutz bei Zusendung unbestellter Ware; GbR als Verbraucher; gutgläubiger Eigentumserwerb; Fahrnisverbindung
mittelschwere Fortgeschrittenen-Klausur
4 Stunden
Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Nach dem vorläufigen Scheitern der Länderfusion Berlin/Brandenburg sind die für den Unterhalt der öffentlichen Fuhrparks beider Länder zuständigen Stellen zunächst jeweils in privatrechtlicher Form als sog Mobilitätszentren umstrukturiert und in privatrechtlicher Form als »Fuhrpark Management Berlin GmbH« sowie »Fuhrpark Management Brandenburg GmbH« organisiert worden. Beide Gesellschaften sind jeweils zu 100 % in dem jeweiligen Landesbesitz. Geschäftsführer ist jeweils der Verkehrsstaatssekretär.

Um die den Anlass für diesen Schritt gebenden Ziele (Kostensenkung durch Verringerung der Fahrleistung infolge effektiveren Fahrzeugeinsatzes) noch besser und weitergehender realisieren zu können, gründeten die »Fuhrpark Management Berlin GmbH« sowie die »Fuhrpark Management Brandenburg GmbH« gemeinsam eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nämlich die »Berlin/Brandenburg Mobil GbR« (BBM GbR), deren Zweck ausschließlich darin besteht, das gemeinsame Vermögen, welches durch die jeweilige Fahrzeugflotte repräsentiert wird, zu verwalten. Die Anteile an der Berlin/Brandenburg Mobil GbR liegen zu jeweils 50 % bei den genannten Gründern. Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Herr ORR Olaf Wechlecker.

Das in Berlin-Mitte ansässige Unternehmen des Einzelkaufmanns Kuno Anreißer, der mit Navigationstechnik handelt, übersandte der BBM GbR insg 500 Navigationsgeräte aus der Produktion des Herstellers NaviFranz AG, die auch eine satellitengestützte Ortung ermöglichen. In dem der Warenlieferung beigefügten Schreiben teilte Herr Anreißer ua mit, dass die Ware zum Sonderpreis von nur 300 Euro pro Stück angeboten werde. Bei Nichtgefallen könne die Ware kostenfrei binnen einer noch zu vereinbarenden Frist zurückgeschickt werden. Andernfalls bleibe die Ware bis zur vollständigen Bezahlung sein Eigentum.

Die Geräte sind zum Einbau in die Fahrzeuge der jeweiligen Fuhrparks geeignet. Da Herr Wechlecker, der die Geräte persönlich ausgepackt und inspiziert hatte, und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über diese freundliche »Gabe« durchaus erfreut waren, informierte Herr Wechlecker die jeweiligen Geschäftsführer der betreffenden Fuhrpark GmbH der Länder Berlin und Brandenburg und bat unter Darlegung der gesamten Einzelheiten der Übersendung der Navigationsgeräte um Zustimmung, dass die Geräte bestimmungsgemäß eingebaut werden könnten. Nachdem die erbetene Zustimmung jedoch einstimmig abgelehnt worden war, weil der Zusatzaufwand für die Anschaffung der erforderlichen Software zu hoch erschien und die überschießende Kontroll-dichte unerwünscht war, ließ Herr Wechlecker die 500 Geräte zunächst in dem Fahrzeugdepot in Berlin-Mitte, Leipziger Str 107, lagern.

Zwei Monate später baten die zuständigen Staatssekretäre der Länder Berlin und Brandenburg im Wege einer dienstlichen Anweisung jeweils um Überlassung von 250 der betreffenden Navigationsgeräte, um diese den örtlichen Verkehrsbetrieben (jeweils nicht rechtsfähige Eigenbetriebe) zu überlassen. Dieser »Bitte« kam Herr Wechlecker unverzüglich nach, nicht um das Risiko und die weitere Lagerung der Geräte in seinem Verantwortungsbereich zu beenden, sondern allein weil er sich wegen der Anweisung hierzu berechtigt und verpflichtet fühlte. Sodann wurden die Navigationsgeräte ihrer technischen Bestimmung gem in die Linienbusse der beteiligten Verkehrsbetriebe jeweils fahrzeugspezifisch fest eingebaut, verkabelt und kalibriert, obwohl diese Ausstattung der Omnibusflotte bisher keineswegs dem Bundesstandard der öffentlichen Verkehrsbetriebe entspricht.

Nachdem diese Einbau-Aktion beendet war, meldete sich Herr Anreißer bei Herrn Wechlecker und forderte die Bezahlung nach Maßgabe der Lieferung oder aber die Rückgabe der Geräte.

In seinem Antwortschreiben teilte Herr Wechlecker sämtliche Umstände mit und lehnte die Herausgabe namens der BBM GbR ab. Darauf hin kündigte Herr Anreißer die Einleitung rechtlicher Schritte an.

Die beteiligten Fuhrpark Gesellschaften der Länder Berlin und Brandenburg bitten um Erstellung eines Gutachtens über mögliche Rechtsansprüche.

Aufgaben

1. Erstellen Sie ein Rechtsgutachten, in welchem Sie zu der soeben aufgeworfenen Frage Stellung nehmen. Erörtern Sie dabei, ob und wenn ja welche Ansprüche seitens des Herrn Anreißer gegenüber der BBM GbR bestehen, auch wenn jegliche Zahlung verweigert wird.
2. Abwandlung: Die Fuhrpark Management Berlin GmbH hat an die BBM GbR nach Erteilung der Anweisung zum »Verkauf« und der weisungsgemäß erfolgten Überlassung der 250 Navigationsgeräte an sie 25 000 Euro gezahlt. Kann Herr Anreißer unter diesen Umständen andere Ansprüche gegen die BBM GbR geltend machen? Bedarf es dazu evtl weiterer Erklärungen seinerseits?
3. Abwandlung: Unterstellen Sie, dass die Navigationsgeräte nach wie vor bei der BBM GbR lagern. Die von Herrn Anreißer gelieferten Navigationsgeräte waren ihm selbst vom Hersteller NaviFranz AG unter Eigentumsvorbehalt zwecks Vermarktung geliefert worden und Herr Anreißer hatte den Kaufpreis noch nicht bezahlt. Besteht unter diesen Umständen ein Herausgabeanspruch gegenüber der BBM GbR?